

# **NRW: Nachprüfung Ende SEK I: Qualifikation für Gymnasium**

**Beitrag von „Bromme“ vom 25. Juli 2018 10:29**

Hallo Volker\_D,

danke für deine Einschätzung.

Aus der Formulierung "auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung" zu schließen, dass vorangegangene Leistungen keine Rolle mehr spielen ist nachvollziehbar, für mich aber nicht zwingend.

Im Abschlussverfahren kann man ja auch auf Grund der mündlichen Prüfung eine bessere Zeugnisnote erhalten. Hier werden vorausgegangene Leistungen jedoch berücksichtigt. Das ist dort allerdings auch klar formuliert.

"Auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung" könnte auch bedeuten, dass sich auf Grund des Nachprüfungsergebnisses nun ein Gesamtbild ergibt, anhand dessen die Berechtigungsbedingungen erfüllt sind.

Wahrscheinlich ist deine Lesart korrekt. Trotzdem wäre in solch einem wichtigem Punkt eine Formulierung, die keine Interpretation zulässt wünschenswert. Leider finden sich auch keine Angaben darüber, wie mündliche und schriftliche Prüfung zu gewichten sind. Da diese Angabe fehlt muss man wohl von 50:50 ausgehen.

Nicht nachvollziehbar hingegen ist für mich deine Vermutung, dass ich dem Schüler mit der 4 auf dem Zeugnis "am liebsten" eine 1 geben würde, wenn er eine 1 in der "mündlichen Nachprüfung" erreicht.

Erstens bleibt in deiner Hypothese unklar, welche Note er im schriftlichen Teil erreicht. Zweitens hatte ich in meiner Frage ja sogar zur Diskussion gestellt, ob der Schüler eine 2 in der Nachprüfung für eine 3 auf dem Zeugnis braucht. Daraus zu schließen, ich würde ihm mit einer 1 im mündlichen Teil der Nachprüfung gerne eine 1 auf dem Zeugnis geben ist kurios.

Danke für deine Hilfe,

Bromme